

**Entgeltordnung  
für die Inanspruchnahme von Leistungen des Fachdienstes  
Technisches Betriebszentrum der Stadt Neumünster  
(Entgeltordnung TBZ)  
vom 05.12.2018**

Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Ziff. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 06.11.2018 folgende Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Fachdienstes Technisches Betriebszentrum der Stadt Neumünster beschlossen:

**§ 1 Gegenstand der Entgeltordnung**

Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Fachdienstes Technisches Betriebszentrum der Stadt Neumünster (TBZ) sind Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung und deren Anlage zu zahlen.

**§ 2 Bemessungsgrundlage des Entgelts**

- (1) Die Entgelte für die erbrachten Leistungen werden
  - a) nach der Einsatzzeit des Personals,
  - b) der Einsatzzeit der Fahrzeuge, Maschinen und Geräte,
  - c) den tatsächlichen Kosten für verwendetes Material, zuzüglich eventuell anfallender Umsatzsteuer berechnet.
- (2) Einsatzzeit ist die tatsächlich geleistete Zeit am Arbeitsort einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsarbeiten sowie An- und Abfahrtszeiten.  
Für Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit und an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag gemäß der Anlage zu dieser Entgeltordnung in Rechnung gestellt.
- (3) Für Leistungen, die über das übliche Maß hinausgehen, kann mit Genehmigung der Leitung des Fachdienstes Technisches Betriebszentrum anstelle der an sich anfallenden Entgelte mit den Leistungsempfängern eine Sonderregelung (z.B. Pauschale) vereinbart werden.
- (4) Ungeachtet der Dienstanweisung der Stadt Neumünster über Stundung, Verrentung, Niederschlagung und Erlass von Geldansprüchen sowie den Abschluss von Vergleichen in der jeweils geltenden Fassung kann auf die Erhebung des Entgelts ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Leistungen im besonderen öffentlichen Interesse erbracht oder Gefahren für die Allgemeinheit abgewendet werden.

**§ 3 Schuldner/Fälligkeit des Entgelts**

- (1) Die Entgelte werden von derjenigen/demjenigen geschuldet, die/der die Leistungen in Auftrag gegeben, verursacht oder in sonstiger Weise zu vertreten hat.  
Mehrere Schuldnerinnen/Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Die Entgelte werden grundsätzlich mit Beendigung der Leistungen fällig und sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung an die Stadt Neumünster zu entrichten, sofern keine andere Fälligkeit bzw. Zahlungsweise (z. B. bei fortlaufenden Leistungen) vereinbart wurde.

**§ 4 Haftung**

Wird für die Leistungen kein Entgelt erhoben (§ 2 Abs. 4), haftet die Stadt Neumünster nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wenn dies vor Erbringung der Leistungen vereinbart worden ist.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Leistungen des  
Fachdienstes Technisches Betriebszentrum der Stadt Neumünster vom 14.12.2009  
außer Kraft.

Neumünster, den 05.12.2018

gez. Dr. Taurus

Dr. Olaf Taurus  
Oberbürgermeister

In Kraft getreten am 20.12.2018  
Bereitgestellt im Internet am 19.12.2018  
nach vorherigem Hinweis im Holsteinischen am 19.12.2018

## Anlage zur Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Leistungen des TBZ

<b>1.</b>	<b>Personaleinsatz</b>	pro Stunde
1.1	Arbeiter	33,00 EUR
1.2	Facharbeiter	37,00 EUR
1.3	Vorarbeiter/Spezialfacharbeiter	44,00 EUR
1.4	Zuschläge auf den jeweiligen Stundensatz bei einem	
1.4.1	Einsatz zwischen 16:00 und 22:00 Uhr und am Samstag	30%
1.4.2	Einsatz zwischen 22:00 und 06:00 Uhr und an Sonn- u. Feiertagen	50%
<b>2.</b>	<b>Inanspruchnahme der Betriebswerkstätten</b>	pro Stunde
	einschließlich Personaleinsatz	65,00 EUR
<b>3.</b>	<b>Fahrzeug- und Geräteeinsatz</b>	pro Stunde
3.1	PKW	10,00 EUR
3.2	LKW bis 7,5t	20,00 EUR
3.3	LKW über 7,5t	35,00 EUR
3.4	Sonderfahrzeuge	
3.4.1	Containerwagen	38,00 EUR
3.4.2	Großflächenmäher	20,00 EUR
3.4.3	Hochdruckwagen/Schlammsaugewagen	59,00 EUR
3.4.4	Hubsteiger	39,00 EUR
3.4.5	kleine Kehrmaschine	25,00 EUR
3.4.6	große Kehrmaschine	40,00 EUR
3.4.7	Müllwagen	45,00 EUR
3.4.8	Radlader	38,00 EUR
3.4.9	Schlepper	23,00 EUR
3.4.10	Schmalspurfahrzeug	20,00 EUR
3.4.11	Unimog	40,00 EUR
3.5	Groß- und Anbaugeräte	
3.5.1	Gerätegruppe I – kleine bis mittlere Geräte (z.B. Spritzmaschine, Sichelmäherwerk, Bodenumkehrfräse)	6,00 EUR
3.5.2	Gerätegruppe II – mittlere bis große Geräte (z.B. Einachsschlepper, Bankettmäher, Walze)	12,00 EUR
<b>4.</b>	<b>Dienstleistungen</b>	
4.1	Annahme von Schlamm aus Hauskläranlagen und Fetten aus Abscheidern	22,00 EUR/m <sup>3</sup>
4.2	Annahme von Abwasser-/Schlamm-Gemischen aus Hauskläranlagen und Sammelgruben	10,00 EUR/m <sup>3</sup>
4.3	Bereitstellung von bis zu drei Verkehrszeichen (zzgl. Entgelt für Verleih gem. Ziff. 6)	10,00 EUR
4.4	Bereitstellung von mehr als drei Verkehrszeichen (zzgl. Entgelt für Verleih gem. Ziff. 6)	20,00 EUR
4.5	Anlieferung, Auf- und Abbau von Verkehrszeichen (zzgl. Entgelt für Verleih gem. Ziff. 6)	75,00 EUR
4.6	Containerabfuhr (zzgl. Entsorgungskosten gem. Ziff. 8)	54,00 EUR
4.7	Gestellung eines Toilettenwagens (für Stadtteilbeiräte für ein Stadtteilstadtteilfest im Jahr kostenfrei) zzgl. Entgelt für Endreinigung, Abnahme u. Dokumentation	150,00 EUR/Einsatz 60,00 EUR

<b>5.</b>	<b>Laborleistungen/Messungen:</b>	je Messung
5.1	physikalische Parameter	15,00 EUR
5.2	Nass-Labormessungen	15,00 EUR
<b>6.</b>	<b>Materialverleih</b>	je Stück
6.1	Alustange mit Ständer für Verkehrszeichen	3,00 EUR/Tag
6.2	Bake mit Sockel	3,00 EUR/Tag
6.3	Batterie 12V	10,00 EUR/Tag
6.4	Blinklampe	2,00 EUR/Tag
6.5	Fahne	3,00 EUR/Tag
6.6	Fahnenmast	3,00 EUR/Tag
6.7	Leitkegel	3,00 EUR/Tag
6.8	Verkehrszeichen	1,00 EUR/Tag
6.9	Absperrschranke inklusive Beleuchtung	5,00 EUR/Tag
6.10	Zusatzschild	1,00 EUR/Tag
6.11	Container (je angefangener Woche)	
6.11.1	bis 12 m <sup>3</sup>	29,00 EUR
6.11.2	größer als 12 m <sup>3</sup> bis 23 m <sup>3</sup>	35,00 EUR
6.11.3	größer als 23 m <sup>3</sup>	42,00 EUR

**7. Materialverbrauch**

Klein- und Verbrauchsmaterial wird nach dem tatsächlichen Verbrauch und den Beschaffungskosten berechnet.

**8. Entsorgungskosten bei Containerabfuhr**

Die Entsorgungskosten werden in tatsächlich angefallener Höhe in Rechnung gestellt.